

Handlungsrahmen für den Jugendbeirat der Stadt Zwickau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgenden Handlungsrahmen für den Jugendbeirat der Stadt Zwickau beschlossen:

Präambel

Die Große Kreisstadt Zwickau bietet mit dem Jugendbeirat die Möglichkeit, für junge Menschen sich stärker am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen sowie ihr gesellschaftliches Engagement als auch ihr Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass ihre Interessen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden. Grundlage ist die Sächsische Gemeindeordnung (§ 47a SächsGemO).

§ 1 Grundsätze und Zielstellung

Abs. 1

Auf den Jugendbeirat finden die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Zwickau (Hauptsatzung) sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und seine Gremien (Geschäftsordnung Stadtrat) sowie der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Stadtrat beschlossene Wahlordnung für die Wahl zur Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohner des Jugendbeirates der Stadt Zwickau zur BV/045/2023 vom 30.03.2023 (Wahlordnung) Anwendung.

Abs. 2

Es gelten die Grundsätze des demokratischen Miteinanders.

Abs. 3

Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner kinder- und jugendrelevanten Themen. Er ist ein Teilorgan des Stadtrates der Stadt Zwickau.

Abs. 4

Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Zwickau.

Abs. 5

Der Jugendbeirat ermöglicht Kindern und Jugendlichen an kommunalen Willensbildungsprozessen bei kinder- und jugendrelevanten Themen demokratisch mitzuwirken und trägt dazu bei, eine lebenswerte Stadt für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Er ist Anlaufstelle für politisch interessierte und engagierte Jugendliche.

Abs. 6

Der Jugendbeirat berät durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

Abs. 7

Der Jugendbeirat hat darüber hinaus ein Frage- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

Abs. 8

Der Stadtrat und die Ausschüsse hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche betreffen.

Abs. 9

Die Stadtverwaltung informiert den Jugendbeirat frühzeitig über alle kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, soweit keine Geheimhaltungspflicht besteht. Der zuständige Vertreter des Amtes für Familie, Schule und Soziales sammelt die Informationen und organisiert den Informationsaustausch.

§ 2 Wahl und Amtszeit

Abs. 1

Es gelten die Vorgaben nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung sowie der Wahlordnung.

Abs. 2

Der Kandidatenaufwurf, die Wahlkampagne und die Festlegung eines geeigneten Formats zur Kandidatenvorstellung im Vorfeld der Jugendbeiratswahl erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Jugendbeirat, Stadtverwaltung Zwickau und durch vom Jugendbeirat vorgeschlagenen Vereinen.

§ 3 Zusammensetzung und konstituierende Sitzung

Abs. 1

Die Zusammensetzung des Jugendbeirates bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung.

Abs. 2

Die konstituierende Sitzung findet gemäß § 15 Wahlordnung statt.

Abs. 3

Der Jugendbeirat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf seiner konstituierenden Sitzung durch Wahl im Regelfall für die gesamte Wahlperiode des Jugendbeirates.

Abs. 4

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden muss der Jugendbeirat einen neuen Vorsitzenden wählen.

Abs. 5

Im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters muss der Jugendbeirat einen neuen Stellvertreter wählen.

Abs. 6

Bei Ausscheiden von sachkundigen Einwohnern rückt auf Grundlage der Nachrückerliste entsprechend der Reihenfolge ein sachkundiger Einwohner nach.

Abs. 7

Neben persönlichen Gründen führt der Verlust der Wählbarkeit gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung zum Ausscheiden.

Abs. 8

Dem Jugendbeirat stehen dauerhaft ein Vertreter des Amtes für Familie, Schule und Soziales der Stadtverwaltung Zwickau und ein Schriftführer zur Verfügung. Der Vorsitzende kann den Vortrag zu bestimmten Fragestellungen in den Sitzungen einem Bediensteten der Stadt übertragen.

§ 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Abs. 1

Entsprechend der SächsGemO §35 sind die Mitglieder des Jugendbeirates verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.

Abs. 2

Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Schriftführer des Jugendbeirates an und legen diesem die Gründe dar.

Abs. 3

Ein Mitglied des Jugendbeirates, dass die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

Abs. 4

Fehlt ein Mitglied des Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, wird der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.

Abs. 5

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen eines Mitgliedes oder Fehlen bei mehr als der Hälfte der Sitzungen der letzten 12 Kalendermonate ist die Abwahl des betreffenden Mitglieds vom Vorsitzenden des Jugendbeirates beim Stadtrat zu beantragen. Der Abwahlantrag ist nach der Feststellung der Zulässigkeit durch den Ältestenrat zur nächstmöglichen Stadtratssitzung aufzurufen.

§ 5 Rechte des Jugendbeirates

Abs. 1

Auf das Verfahren des vom Stadtrat gebildeten Jugendbeirats finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung.

Abs. 2

Im Beirat haben alle stimmberechtigten Mitglieder Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

Abs. 3

Der Jugendbeirat kann die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen sowie von sachkundigen Bediensteten der Stadt verlangen.

Abs.4

Der Vorsitzende hat in Angelegenheiten des Jugendbeirates im Stadtrat und Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Im Verhinderungsfall kann dieses durch ein vom Vorsitzenden benanntes Mitglied des Jugendbeirats wahrgenommen werden.

§ 6 Beschlüsse

Abs. 1

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Abs. 2

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Sitzungen

Abs. 1

Der Jugendbeirat tagt im Regelfall einmal monatlich. Ausgenommen hiervon sind die Sommerferien, wo grundsätzlich keine Sitzungen stattfinden.

Abs. 2

Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und legt die Themen fest. Bei Verhinderung übernimmt dies der Stellvertreter.

Abs. 3

Der Jugendbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Abs. 4

Der Jugendbeirat berät und beschließt über die festgelegten Themen.

Abs. 5

Der Jugendbeirat erhält im Rathaus einen Büroraum.
Dem Jugendbeirat werden die notwendigen Sitzungsräumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Abs. 6

Die Sitzungen des Jugendbeirates sind nichtöffentlich.

Abs.7

Für einen engeren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen finden neben den Sitzungen jährlich mindestens vier öffentliche Sprechstunden in verschiedenen Zwickauer Jugendeinrichtungen nach vorheriger Abstimmung mit den jeweiligen Trägern statt. In der Wahlperiode ist anzustreben, dass in jeder Zwickauer Jugendeinrichtung mindestens eine Sprechstunde stattfindet.

§ 8 Niederschrift

Abs. 1

Die Schriftführung übernimmt dauerhaft ein Vertreter des Amtes für Familie, Schule und Soziales der Stadtverwaltung Zwickau.

Abs. 2

Für die Niederschrift gelten die Festlegungen in der Geschäftsordnung.

§ 9 Ehrenamtlichkeit

Abs. 1

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

Abs. 2

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld gemäß § 3 Ehrenamtssatzung.

Abs. 3

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch ein vom Vorsitzenden benanntes Mitglied erhalten für die Teilnahme am Stadtrat eine Ehrenamtspauschale gemäß § 7 Abs. 5 Ehrenamtssatzung.

Abs. 4

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch ein vom Vorsitzenden benanntes Mitglied erhalten für die Teilnahme an den Ausschüssen, soweit es sich um eine offizielle Anhörung i. S. v. § 1 Abs. 8 Konzept Jugendbeirat handelt, eine Ehrenamtspauschale gemäß § 7 Abs. 5 Ehrenamtssatzung.

§ 10 Hausrecht während der Sitzungen

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er erteilt jeweils das Wort an die stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder. Er hat weiterhin das Recht: Die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird, die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 11 Geschäftsführung

Administrative Aufgaben für den Jugendbeirat werden von der Stadtverwaltung Zwickau (Amt für Familie, Schule und Soziales) übernommen.

Die Verwaltung benennt einen Verantwortlichen. Für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Abs. 1

Der Handlungsrahmen Jugendbeirat tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Abs. 2

Soweit im Handlungsrahmen Jugendbeirat männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise diverse, weibliche und männliche Personen zu verstehen.